



**IHK** MAGDEBURG

# Ausbildungsregelung

---

**über die Berufsausbildung  
zum Fachpraktiker für Tierpflege (Heim und Pension)/  
zur Fachpraktikerin für Tierpflege (Heim und Pension)  
vom 30. September 2015**



**Ausbildungsregelung  
für die Berufsausbildung  
zum Fachpraktiker für Tierpflege (Heim und Pension)/  
zur Fachpraktikerin für Tierpflege (Heim und Pension)  
vom 30. September 2015**

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausbildung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG)). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG in Verbindung mit § 4 BBiG eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 4 BBiG im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 64 BBiG kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schulen, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u. a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Ausbildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient dem/der Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gemäß § 66 Absatz 2 in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Satz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der

Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30. September 2015 als zuständige Stelle nach § 9 BBiG und § 71 Absatz 1 BBiG in Verbindung mit § 66 Absatz 1 BBiG und § 79 Absatz 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I. Seite 931), zuletzt geändert durch den Artikel 24 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I. Seite 2854) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Ausbildungsberuf .....	4
§ 2	Personenkreis .....	4
§ 3	Dauer der Berufsausbildung .....	4
§ 4	Ausbildungsstätten .....	4
§ 5	Eignung der Ausbildungsstätte .....	4
§ 6	Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen .....	5
§ 7	Struktur der Berufsausbildung .....	6
§ 8	Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung .....	6
§ 9	Zwischenprüfung .....	7
§ 10	Abschlussprüfung .....	8
§ 11	Gewichtungsregelung .....	10
§ 12	Bestehensregelung .....	10
§ 13	Zusatzqualifikation .....	11
§ 14	Übergang .....	11
§ 15	Prüfungsverfahren .....	11
§ 16	Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit .....	11
§ 17	Inkrafttreten .....	11

## **§ 1**

### **Ausbildungsberuf**

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Tierpflege (Heim und Pension)/zur Fachpraktikerin für Tierpflege (Heim und Pension) erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

## **§ 2**

### **Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX.

## **§ 3**

### **Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

## **§ 4**

### **Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

## **§ 5**

### **Eignung der Ausbildungsstätte**

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilder/Ausbilderinnen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/Ausbilderinnen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

## § 6

### Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilder/Ausbilderinnen die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der Berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO – Ausbilder-Eignungsverordnung u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil:

Ausbilder/Ausbilderinnen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
- Psychologie,
- Pädagogik, Didaktik,
- Rehabilitationskunde,
- Interdisziplinäre Projektarbeit,
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
- Recht,
- Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilder/Ausbilderinnen die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilder/Ausbilderinnen gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## **§ 7**

### **Struktur der Berufsausbildung**

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:
1. Berufsbildung, Grundlagen Arbeits- und Tarifrecht,
  2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
  3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
  4. Umweltschutz,
  5. Berufsspezifische Regelungen,
  6. Arbeitsorganisation,
  7. Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Verhalten bestimmter Tiere,
  8. Pflegen, Halten und Versorgen von Tieren,
  9. Transportieren von Tieren,
  10. Einrichten, Reinigen, Desinfizieren und Instandhalten von Tierunterkünften,
  11. Erkennen von Krankheiten, Schutz der Tiergesundheit,
  12. Mitwirken bei der Vor- und Nachbereitung von Behandlungen,
  13. Lagern und Verwenden von Futter und Einstreu,
  14. Arbeit mit Hunden, Katzen und Kleintieren.
- (2) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 7 sind nach der als Anlage enthaltenden sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung zu vermitteln.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## **§ 8**

### **Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 BBiG befähigt werden. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach §§ 9 und 10 nachzuweisen.
- (2) Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen auf den Betrieb zugeschnittenen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

- (3) Der/Die Auszubildende soll gemäß § 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis führen. Ihm/Ihr ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der/Die Auszubildende hat den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis regelmäßig zu kontrollieren und gegenzuzeichnen.
- (4) Der/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner/ihrer Behinderung von seiner/ihrer Pflicht zur Führung eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises entbunden werden. Der Auszubildende hat sicherzustellen, dass der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten - für Auszubildende, ihre gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen sowie für die Ausbildungsstätten, Berufsschulen und zuständiger Stelle nachweisbar gemacht wird.

## § 9

### Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach 18 Monaten stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage § 7 für die ersten 18 Monate (Lfd.-Nummern 6, 7, 8, 10 und 13) aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelndem Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet statt in den Prüfungsbereichen:
  1. Halten und Versorgen von Tieren,
  2. Einrichten von Tierunterkünften,
  3. Pflege von Tieren.
- (4) Für den Prüfungsbereich **„Halten und Versorgen von Tieren“** soll der Prüfling in 60 Minuten schriftlich Aufgaben zu den Schwerpunkten:
  - a) Hunde und Katzen nach Rasse, Charakter und Verhalten/Verhaltensänderung einordnen,
  - b) artgerecht füttern,
  - c) Körperpflege durchführen und
  - d) Tiere beschäftigenbearbeiten.

(5) Für den Prüfungsbereich **„Einrichten von Tierunterkünften“** soll der Prüfling in 60 Minuten schriftlich Aufgaben zu den Schwerpunkten:

- a) artgerechte Unterkünfte gestalten,
- b) Reinigung und Desinfektion durchführen,
- c) Tierunterkünfte instand halten und
- d) Tiere ein- und umsetzen

bearbeiten.

(6) Für den Prüfungsbereich **„Pflege von Tieren“** soll der Prüfling in maximal 90 Minuten eine Arbeitsprobe an maximal zwei verschiedenen Tierarten und innerhalb dessen ein auftragsbezogenes Fachgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten durchführen. In diesem Prüfungsbereich soll der Prüfling nachweisen, dass er:

- a) Rasse, Charakter und Verhalten einordnen,
- b) tierspezifische Arbeitsmittel zur Körperpflege erläutern,
- c) Körperpflege zweckentsprechend durchführen und
- d) den allgemeinen Gesundheitszustand bestimmen

kann.

## **§ 10**

### **Abschlussprüfung**

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

- 1. Pflege, Halten und Versorgen von Tieren,
- 2. Arbeit mit Hunden, Katzen und Kleintieren,
- 3. Tiergesundheit,
- 4. Wirtschafts- und Sozialkunde,
- 5. praktische Arbeitsaufgabe.



- (3) Für die **Prüfungsbereiche 1. bis 3.** bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll in schriftlicher Form in je 60 Minuten pro Prüfungsbereich nachweisen, dass er praxisbezogene Aufgaben in Verbindung mit arbeitsorganisatorischen und betrieblichen Sachverhalten lösen kann. Es kommen dabei Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

**Pflege, Halten und Versorgen von Tieren:**

- a) berufsspezifische Regelungen,
- b) Lebensweise und artgerechte Haltung,
- c) Tierbeobachtung,
- d) Füttern und Tränken,
- e) Körperpflege,
- f) Tierbeschäftigung,
- g) Fortpflanzung.

**Arbeit mit Hunden, Katzen und Kleintieren:**

- a) Rasse und Charakter,
- b) Ausdruckverhalten und Wesen,
- c) Gruppenzusammenstellung,
- d) Beschäftigung,
- e) Trainings- und Erziehungsmethoden,
- f) Schutzmaßnahmen.

**Tiergesundheit:**

- a) allgemeiner Gesundheitszustand,
- b) Erkennen von Krankheiten,
- c) Grundlagen der Anatomie,
- d) Kranken- und Quarantänebereich,
- e) Grundlagen Tier- und Artenschutz,
- f) Transport von Tieren.

- (4) Für den Prüfungsbereich **„Wirtschafts- und Sozialkunde“** soll der Prüfling in 60 Minuten in schriftlicher Form Kenntnisse nachweisen bezüglich Ausbildungs- und Arbeitsvertrag, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Rechte und Pflichten im Betrieb, allgemeine Sozialversicherung und aktuell politische Themen.

(5) Für den Prüfungsbereich der „**praktischen Arbeitsaufgabe**“ soll der Prüfling in maximal vier Stunden bezüglich der in Tierheimen und Tierpensionen üblich vorkommenden Tierarten (Hund, Katze, Kaninchen, Ratte, Degu, Meerschwein, Chinchilla, Hamster, Maus) zwei bis drei Arbeitsaufgaben durchführen, wobei folgende in Betracht kommen:

1. Pflegen und Versorgen eines Tieres/einer Kleintiergruppe;
2. Tierunterkunft einrichten/Instandhaltung durchführen;
3. Umgang mit einem Hund und Erläuterung zu Rasse, Charakter und Verhalten;
4. Allgemeinen Gesundheitszustand feststellen und erläutern;
5. Körperbau und allgemeine Körpersprache am Tier/an Tieren erläutern.

## **§ 11**

### **Gewichtungsregelung**

Die Prüfungsbereiche der schriftlichen Aufgaben sind wie folgt zu gewichten:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Pflege, Halten und Versorgen von Tieren   | 40 Prozent, |
| 2. Arbeit mit Hunden, Katzen und Kleintieren | 20 Prozent, |
| 3. Tiergesundheit                            | 30 Prozent, |
| 4. Wirtschafts- und Sozialkunde              | 10 Prozent. |

## **§ 12**

### **Bestehensregelung**

- (1) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ (Note 5) und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von max. 20 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen (Note 4) erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ (Note 6) bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Die besonderen Belange des/der behinderten Prüfungsteilnehmers/ Prüfungsteilnehmerin sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

**§ 13**  
**Zusatzqualifikation**

Während der Ausbildungszeit kann den Auszubildenden die Möglichkeit der Absolvierung des Sachkundenachweises gemäß § 11 Tierschutzgesetz gegeben werden. Der Nachweis über die bestandene Prüfung wird von der jeweils zuständigen Behörde ausgestellt.

**§ 14**  
**Übergang**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von dem/der Auszubildenden und dem/der Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

**§ 15**  
**Prüfungsverfahren**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Magdeburg entsprechend.

**§ 16**  
**Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Absätze 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Magdeburg „Der Markt in Mitteldeutschland“ in Kraft.

Magdeburg, 30. September 2015

gez. Olbricht  
Präsident

gez. März  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt am 13. Oktober 2015 durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt.

